

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- u. Beteiligungs GmbH
Herr Holger Terhalle
Sögeler Str. 2
49777 Klein Berßen

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Rapien ra

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: hanna.rapien@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640./2092/2025/120

Durchwahl:

05931 44-2521

Meppen

Datum: 01.10.2025

Grundstück:

Gemarkung: Eltern, Flur: 1, Flurstück 15/1
Flechum, Flur 6, Flurstück 73/2

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Types Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW im Windpark Flechum

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640./2092/2025/120

Sehr geehrter Herr Terhalle,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 02.04.2025 wird Ihnen hiermit nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Types Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW auf den Grundstücken Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 15/1 und Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstück 73/2 erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahmen und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Die digital vorgelegten und geprüften Unterlagen, die sich auf der Conject-Plattform in Ordner 51 befinden, sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigefügt einen gesonderten Kostenbescheid.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlagen erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlagen erlischt drei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG):

Für die beantragten Vorhaben wird Wald im Sinne des § 2 Absatz 3 des NWaldLG überplant. Hierfür wird die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG erteilt.

II. Begründung:

Mit Datum vom 02.04.2025 beantragten Sie die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und 12) des Types Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m, einem Rotordurchmesser von 138,30 m und einer Leistung von je 4,26 MW auf den o.g. Grundstücken im Windpark Flechum.

Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 1.6.2, Verfahrensart V. Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Stadt Haselünne hat ihr Einvernehmen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Begründung Waldumwandlung:

Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Gemäß § 1 Abs. 1 b) NWaldLG ist es Zweck dieses Gesetzes, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Umwandlung von Wald ist nach § 8 Abs. 1 NWaldLG genehmigungspflichtig. Die gesetzlichen Vorgaben zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG sind zu berücksichtigen, wonach eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden kann. Nach § 8 Abs. 2 NWaldLG kann die Genehmigung erteilt werden, wenn

- die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient oder
- erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern,

sofern nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes die o.g. Belange und Interessen überwiegt bzw. weit überwiegt.¹

Die Waldumwandlung ist zudem mit der Auflage einer Ersatzaufforstung verbunden, die sich nach den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen bestimmt, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (vgl. § 8 Abs. 4 NWaldLG).

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG sind entsprechend dargelegt worden.

Für die Überplanung der Waldfläche ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Lage der Fläche:

Gemarkung	Flechum
Flur	7
Flurstück(e)	72/1
Flächengröße der Maßnahme:	4.799 m

Durch die o.g. Planung werden Gehölzstrukturen im Zuge der Wegebaumaßnahmen beeinträchtigt. Die Kompensation erfolgt in Form einer vollständigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Gehölzstrukturen. Für nicht wiederherstellbare Gehölze erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG.

Es wurde plausibel dargestellt, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt wurde. Es werden Maßnahmen zur Minimierung (technische Varianten des Transports, der Kräne, Minimierung der Wegebreiten) getroffen und der Ausbau im Wald in Anlehnung an den forstlichen Wegebau (wassergebundene Decken) geplant. Die Verlegung der Leitungstrassen erfolgt in den Erschließungswegen und die Baustelleneinrichtung außerhalb des Waldes.

Die dauerhaft beseitigten Waldflächen werden nachvollziehbar mit dem Standort der WKA, der Kranaufstellfläche + Hilfskran, der Kranaufbaufläche und der Zuwegung (Wegeneubau und Wegeverbreiterung) sowie der Brandschutzflächen bilanziert und im Verhältnis 1:1,3 ersetzt. Dabei werden alle neuen Waldränder durch einen Waldumbau und eine Waldrandgestaltung in den ersten 20 m stabilisiert. Die Ersatzwaldflächen erscheinen für eine Aufforstung geeignet.

Flächen, die unmittelbar nach der Bauphase wieder rekultiviert und wiederbewaldet werden (Bauhilfsflächen) werden mit standortgerechtem Wald heimischer Baumarten im Verhältnis 1:1,5

¹ Letzteres gilt für die Umwandlung von Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2 500 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

ersetzt. Die in Anspruch genommene Fläche wird mit standortgerechten, heimischen Baumarten wieder aufgepflanzt und zusätzlich wird im Faktor 0,5 Wald neu geschaffen oder im Verhältnis der vierfachen Fläche Nadelwald in standortgerechten, heimischen Laubwald überführt. Die Ersatzwaldflächen erscheinen für eine Aufforstung bzw. für einen ökologischen Waldumbau geeignet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Dr. Kiehl
Kreisbaurat



Anlage zur Genehmigung vom 01.10.2025 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640./2092/2025/120

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Aufschiebende Bedingungen

1. Als Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 35 Absatz 5 des Baugesetzbuch ist zur Sicherstellung des Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung 4 Wochen vor Baubeginn eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 980.349,- Euro für die Windenergieanlage vorzulegen. Aus der Bürgschaft, die im Original vorzulegen ist, muss der Zweck der Sicherstellung hervorgehen.
2. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Betrieb genommen werden (hiervon ausgenommen ist die Prüfung der Betriebstüchtigkeit bzw. der Probetrieb).
3. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorliegen eines Rettungskonzeptes erfolgen. Das Rettungskonzept ist entsprechend der Nummer A13.3 der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On und Offshorebereich“ zu erstellen.
4. Vor Baubeginn ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die betroffene Fläche Gemarkung Flechum, Flur 7, Flurstück(e) 72/1, mit einer Gesamtflächengröße von 11.948 m², ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB folgenden Inhalts ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen:

Das Grundstück Fl. Nr. 72/1 dient als Fläche für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, entsprechend der Auflage zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, erteilt durch den Landkreis Emsland in Meppen an Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- u. Beteiligungs GmbH, Sögeler Str. 2, 49777 Klein Berßen, einen 6.260 m² großen Teil des Flurstücks - nicht einer anderen als der forstlichen Nutzung als Laubwald zuzuführen.

5. Vor Baubeginn ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NNatSchG in Höhe von 336.701,83 beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.93230 mit dem Stichwort „Raiffeisenwindpark Ems-Vechte Verwaltungs- u. Beteiligungs GmbH, Haselünne“ einzuzahlen.
6. Vor Baubeginn hat der Antragsteller eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft beizubringen. Für die Pflanzflächen hat diese Bankbürgschaft 4,00 € pro m² Pflanzfläche zu betragen. Für die Errichtung des Wildschutzzaunes sind zusätzlich

7,00 € pro lfd. Meter Zaun zu veranschlagen. Die Bürgschaft für o.g. Vorhaben beträgt somit 6.260 m² x 4,00 € + ~ 350 m x 7,00 € = 27.490,00 €.

Auflagen:

7. Der Baubeginn ist rechtzeitig, d.h. vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen, bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
8. Die konstruktive Ausführung hat nach den vom Prüf-Ing. Dr.-Ing. Günter Tranel geprüften Unterlagen zu erfolgen. Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr. 525 658T vom 11.08.2025 ist zu beachten. Die Bauarbeiten dürfen nur nach der geprüften und zur Ausführung freigegebenen statischen Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungsplänen ausgeführt werden. Auf die fehlenden statischen Unterlagen wird verwiesen (siehe Prüfbericht).
9. Folgende Gutachten/Unterlagen einschließlich der darin formulierten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Technische Beschreibung Fundamente E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01
 - Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3
 - Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01
 - Technisches Datenblatt General Design Conditions ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3E3 / 4260 kW
 - Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-138 EP3 E3
 - Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-138 EP3 E3
 - Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3
 - Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
 - Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen
 - Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung
 - Gutachterliche Stellungnahme: Schallimmissionsprognose für den - Windpark Flechum III - 2024-WND-SL-026-ROa vom 31.03.2025 des TÜV Nord
 - Gutachterliche Stellungnahme: Schattenwurfprognose für den - Windpark Flechum III - 2024-WND-SW-026-RO vom 21.03.2025 des TÜV Nord
 - Technische Beschreibung Farbgebung
 - Technische Datenblätter ENERCON
 - Technische Beschreibung Verminderung von Immissionen
 - Technische Beschreibung Schallreduzierung Platform Independent Control System (PI-CS)
 - Technische Beschreibung Schattenabschaltung Platform Independent Control System (PI-CS)
 - Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)
 - Technisches Datenblatt Betriebsmodus 101,0 dB Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)
 - Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)
 - Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 101,0 dB Enercon Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)
 - Schalltechnischer Bericht R-2-2024-0179.02 vom 05.09.2024 der Kötter Consulting Engineers
 - Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
 - Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen
 - Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3E3

- Geotechnischer Entwurfsbericht Projekt 2024-0375 Windpark Flechum III 2 x WEA Enercon E-138 EP3 E3, 160 m NH vom 03.03.2025 aufgestellt durch Ingenieurgeologie Dr. Lübke GmbH & Co. KG, Vechta
 - Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation ENERCON E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C-01
 - Prüfbescheid Typenprüfung 3662973-4-d Rev. 2 vom 06.10.2023-
 - Hybridturm 3362973-1-d- Rev. 1 vom 19.09.2023
 - Flachgründung Ø 22,50 m 3662973-2-d vom 27.01.2023
 - Tiefgründung Ø 23,00 m 3662973-3-d vom 20.02.2023
 - Zusammenstellung Gutachterliche Stellungnahmen 8119224863 D Rev. 0 vom 21.12.2022
 - Revisionstabelle
 - Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung von Windenergieanlagen – Windpark Flechum III – Referenznr. 2024-WND-SE-152-R0 vom 13.06.2025 des TÜV Nord
 - Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe BV-Nr. E-138EP3/E3/175/HT Index B vom 31.03.2023 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, Sandkrug
 - Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON BV-Nr. 1143-464/24 vom 13.02.2025 des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, Sandkrug
 - Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m im Windpark Flechum III BV-Nr. 1143-159/25 Index B vom 28.07.2025 des Brandschutzbüros Tegtmeier, Sandkrug
 - Flucht- und Rettungsplan WEA
 - Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen
 - Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen
 - Technische Beschreibung Eisansatzerkennung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall im Windpark Flechum III Referenznr. 2024-WND-RB-576-R0 vom 28.01.2025 des TÜV Nord
 - Artenschutzbeitrag (ASB) Nr. 3959/2024 Windpark Flechum III vom 01.04.2025, aufgestellt durch das Büro regionalplan & uvp Peter Stelzer GmbH
10. Die Böschung an den Fundamenten ist sowohl bei Flach- als auch bei Pfahlgründung entsprechend der Darstellung in den Bewehrungsplänen anzulegen, mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.
11. Die Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sind i. V. mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch gemäß Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie von einem anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Abschnitt 15.5 der Richtlinie zu dokumentieren. Die Sachverständigenberichte über das Prüfungsergebnis sind dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu

12. Ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von **25** Jahren nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage/n geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Entsprechender Nachweise, dass die Windenergieanlage/n im Sinne der Richtlinie weiterhin sicher betrieben werden kann/können und insgesamt standsicher ist/sind, müssen rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer dem Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – unaufgefordert zur Prüfung vorgelegt werden. Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage/n müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.
13. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der vollständige Rückbau ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.
14. Das schalltechnische Gutachten Nr. 2024-WND-SL-026-R0a vom 31.03.2025 sowie die Schattenwurfprognose Nr. 2024-WND-SW-026-R0 vom 21.03.2025 der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG sind Bestandteil der Genehmigung und die hier getroffenen Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
15. Folgende maximal zulässigen Emissionspegel der hier genehmigten Anlagen sind zur Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten und Serienstreuung bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

[illegible]

	$k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit $k = 1,28$							
$L_{e,\text{max,Okt}} [\text{dB(A)}]$	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7
$L_{O,\text{Okt}} [\text{dB(A)}]$	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1

16. Folgende maximal zulässigen Emissionspegel der hier genehmigten Anlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten und Serienstreuung bei zugrunde legen der folgenden Oktavbandspektren zu berücksichtigen:

WEA 11 + 12 (Betriebsmodus 101,0 dB)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Okt,max}} [\text{dB(A)}]$	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1
deklarerter Schallleistungspegel	$L_W = 101,0 \text{ dB(A)}$ ohne Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R^2 = 0,5 \text{ dB(A)}; \sigma_P^2 = 1,2 \text{ dB(A)}; \sigma_{\text{Prog}}^2 = 1,0 \text{ dB(A)}$ $k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 1,7 \text{ dB(A)}; \text{ und } k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2} = 2,1 \text{ dB(A)}$ mit $k = 1,28$							
$L_{e,\text{max,Okt}} [\text{dB(A)}]$	86,0	90,7	91,9	95,1	97,4	98,0	87,1	72,8
$L_{O,\text{Okt}} [\text{dB(A)}]$	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5	73,2

17. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen ist die Einhaltung des zulässigen Emissionswertes durch Messung nachzuweisen. Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle gem. § 29b BImSchG über die Annahme der Beauftragung der Messung ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme vorzulegen. Für die Messung ist mindestens eine Windgeschwindigkeit von 8 m/s vorzusehen. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landkreis Emsland der Messbericht sowie ggf. die erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.
18. Ein Nachtbetrieb der Anlagen ist erst zulässig, wenn das Schallverhalten durch entsprechende FGW-konforme Typvermessungen der beantragten Betriebsmodi an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die Oktavbandpegel im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{O,\text{Okt}}, \text{Vermessung}$) die Emissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{O,\text{Okt}}$ nicht überschreiten. Übergangsweise, bis zur Vorlage der vorgenannten Typvermessungen, kann der Nachtbetrieb gem. der LAI Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 in einem erheblich (mindestens um 3 dB(A)) schallreduzierten Betriebsmodus zugelassen werden. Hierzu ist ein Mehrfachmessbericht über einen vom Hersteller freigegebenen, gegenüber dem beantragten Betriebsmodus um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsmodus inkl. der zugehörigen technischen Datenblätter vorzulegen.
19. Die Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich diese Daten vorlegen zu lassen.

20. Es kommt an den Schattenrezeptoren zu Überschreitungen der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag astronomisch möglicher Beschattung. Es ist daher durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (z.B. lichtsensorgesteuerte Schattenwurfabstellautomatik) an den neu geplanten Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an den Immissionspunkten 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.
21. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
22. Temporäre Flächen für die Erschließung/zufahrt sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das Mindeste zu reduzieren und nach Fertigstellung der WEA zurückzubauen.
23. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN EN IEC 61400-1, Dezember 2019, „Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
 - DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;
24. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist die DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen - Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich“ zu beachten.
25. Um eine Vereinbarkeit mit den Planungen der Amprion GmbH herzustellen ist eine direkte Abstimmung mit der Amprion GmbH, O-PG-K, Herrn Julius Hagelstange erforderlich. Tel.: +49 1525 2885574, E-Mail: Julius.Hagelstange@amprion.net.
26. Die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
27. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ sind Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m einzuhalten. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
28. Die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 29.04.2025 mit dem Zeichen DRW-D-EP-A/Ho ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
29. Die Vorgaben des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes aufgestellt vom Brandschutzbüro Tegtmeier, Dipl. Ing. Monika Tegtmeier und Martin Sonnenberg, M. Eng. vom 28.07.2025 sind bei der Errichtung der Baumaßnahme zu beachten und umzusetzen.
30. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Weges zur Erschließung der WEA 11 wird der Flechumer Graben gequert. Die Herstellung der Überfahrt erfordert je nach Ausmaß entweder eine

Genehmigung nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) oder nach §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechende Antragsunterlagen sind beim Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, rechtzeitig vor Bauausführung einzureichen. Die Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

31. Die Betankung der Geräte/Fahrzeuge mit Treibstoffen vor Ort hat mittels automatisch schließenden Zapfventilen zu erfolgen. Die Betankungsvorgänge sind dabei ständig zu überwachen. Eine zusätzliche Kraftstofflagerung auf dem Betriebsgelände ist unzulässig.
32. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Emsland umgehend zu melden.
33. Evtl. anfallende schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Altöle, Schmierfette und fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel aus dem Bereich der Maschinen-/Apparatewartung, Gebinde mit schädlichen Restinhalten etc.) sind voneinander und von anderen Abfällen in geeigneten und zugelassenen Behältnissen getrennt zu erfassen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
34. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Stoffe in die Gewässer sowie in den Untergrund gelangen, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen.
35. Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ vom 15.09.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen.
36. Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.

Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.
37. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
38. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
39. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die geplante WEA Nr. 11 bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,1 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 9°C und kein Niederschlag (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) in den Zeiträumen

Vom 21.04. bis 30.04. zwischen Sonnenuntergang bis 2:00 Uhr
 Vom 21.05. bis 30.06. zwischen Sonnenuntergang bis 4:00 Uhr
 Vom 01.07. bis 20.09. zwischen Sonnenuntergang bis 5:00 Uhr
 Vom 21.09. bis 20.10. zwischen Sonnenuntergang bis 2:00 Uhr
 abzuschalten.

40. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die geplante WEA Nr. 12 bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,2 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 9°C und kein Niederschlag (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) in den Zeiträumen

Vom 21.04. bis 30.06. zwischen Sonnenuntergang bis 4:00 Uhr
 Vom 01.07. bis 20.09. zwischen Sonnenuntergang bis 5:00 Uhr
 Vom 21.09. bis 20.10. zwischen Sonnenuntergang bis 0:00 Uhr
 abzuschalten.

41. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist durch die Vorlage von Abschaltprotokollen einschließlich Wetterdaten spätestens zum 31.12. jedes Jahres unaufgefordert schriftlich zu belegen.
42. Die Drehzahlen der WEA müssen bei Abschaltung auf weniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlaufs zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen erreicht werden, was mit einem Schlagrisiko einhergeht.
43. Der Vorhabenträger hat die Möglichkeit, durch ein zweijähriges Monitoring mit einem in der WEA-Gondel installierten Batcorder nach der in Brinkmann 2011 beschriebenen Methode zur Festlegung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen durchzuführen. Bereits nach 1. Jahr können die Abschaltzeiten an die Erhebungsdaten angepasst werden und nach dem 2. Jahr endgültig festgelegt werden. Am WEA-Mast ist 10 m unterhalb der Rotorspitze mit einem Batcorder nach Brinkmann 2011 ein zusätzliches Turmmikrofon anzubringen.

Die im Rahmen des Fledermausmonitorings erhobenen Daten sind auszuwerten und dem Landkreis Emsland mit Vorschlag für die sich daraus ergebenden modifizierten Betriebszeiten vorzulegen. Die Auswertung hat nach aktuellem Stand der Empfehlungen des Forschungsvorhabens Renebat unter Berücksichtigung der Mengenschwelle zu erfolgen.

Gemäß §44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist für die Festlegung der Signifikanzschwelle bei Schlagopfern der Individuenbezug und damit die Artspezifität erforderlich. Zur Einhaltung der populationsbezogenen Vorsorgepflicht ist der kumulative Effekt (Windpark) zu berücksichtigen und nach Lindemann et al. 2018 eine Anpassung der pauschalen Mengenschwelle von einem Schlagopfer pro WEA und Jahr vorzunehmen. Der für die Auswertung anzuwendende angepasste Schwellenwert hat sich an der sensibelsten Art zu orientieren.

44. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist beim Landkreis Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
45. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.
46. Die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
47. Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Schutzgüter Boden und Flora ist – entsprechend den Planunterlagen vom 30.09.2025 – eine flächige Anpflanzung anzulegen. Ziel der Maßnahme ist die Gründung eines stabilen Laubwaldbestandes.
48. Die Anpflanzung ist auf folgender Fläche durchzuführen:

Gemarkung	Flechum
Flur 7 Flurstück(e)	72/1
Gesamtgröße des Flurstücks	11.948 m², Anteil Maßnahme 6.260 m²

Für die Anpflanzung sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

Botanischer Name:	Deutscher Name:
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern. Entlang der Waldaußengrenzen ist ein gestufter Waldrand mit Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern zu entwickeln. Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

49. Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i.d.R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

50. Für das Bauvorhaben wird das Ökokonto von Herrn Franz-Josef Bölle auf Flurstück 2/106, Flur 1 der Gemarkung Eltern, Kf-Nr. Has-124 mit 1.423 m² belastet.
51. Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Eine für diese Belange qualifizierte ökologische Baubetreuung ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Baubeginn mitzuteilen.
52. Baustelleneinrichtungen, die nicht in der Wegetrasse oder auf einem Lagerplatz untergebracht werden können, sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein entsprechender Planungsnachtrag mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – abzustimmen.
53. Die Mastfußumgebung der WEA ist so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu minimieren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereichs doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September.

54. Bei baubedingten Querungen von Entwässerungsgräben und der daraus resultierenden Anlage von größeren Durchlässen sind diese beidseitig mit einer Berme auf Höhe der Mittelwasserlinie zu gestalten. Die Durchlasslänge muss auf ein Minimum beschränkt werden.
55. Temporärer Gehölzeinschlag ist nach Abschluss der Baumaßnahme an selber Stelle wiederherzustellen. Für die Anpflanzung sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. An Waldaußengrenzen ist ein gestufter Waldrand aus Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern anzulegen.
56. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.
57. Aufgrund der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen im Zuge des Wegebaus werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen erforderlich.

Für die Anpflanzungen sind folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

Botanischer Name:	Deutscher Name:
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Anpflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

58. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
59. Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverunreinigungen und/oder Abfallablagerungen ergeben, ist der Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Vorgehensweise mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
60. Zur Erfüllung abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange gemäß KrWG und BBodSchG / BBodSchV sind die einschlägigen Grundlagen u. a. Anforderungen gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz beim Bauen anzuwenden. Hierzu bedarf es der Einbindung eines geeigneten Sachverständigen der die Stoffströme (Umgang mit Bodenaushub, Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe) erfasst und koordiniert. Der in Anlehnung an eine BBB Sachverständige ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu benennen und muss der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten (Ansprechpartner: Jürgen Vooren,

Tel. 05931-44-3554, Juergen.Vooren@emsland.de). Zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen (pdf ausreichend).

61. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz. AT, 30.04.2020 BA), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2013 (Banz. AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

62. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

63. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist bei jeder Windenergieanlage eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgerecht erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (101-25) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstest erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

64. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls als Aufständereien – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

65. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per Email an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16

Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

66. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

67. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Email: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (101-25)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 1803-c-1 bis 6)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Anforderungen an die Anlagensicherheit:

68. Abnahmeprüfung

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie nach wesentlichen Änderungen ist eine Abnahmeprüfung durch Sachkundige des Herstellers durchführen zu lassen und dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – unaufgefordert vorzulegen.

69. Wartungen

Wartungen sind entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers und von durch den Hersteller autorisiertem Wartungspersonal oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchführen zu lassen. Wartungen und dabei festgestellte Mängel sowie durchgeführte Reparaturen sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

70. Außerordentliche Prüfungen

Sind Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der max. Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen. Außerordentliche Prüfungen und dabei festgestellte Mängel sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

71. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit einer Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den anerkannten Sachverständigen voraus. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sind in einem bei der Anlage aufzubewahrenden Betriebsbuch zu dokumentieren.

72. Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf/Eisabfall

Windenergieanlagen sind mit geeigneten Eiserkennungssystemen zur Erkennung von Vereisungsgefahr auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen des Eiserkennungssystems muss zur automatischen Abschaltung der Windenergieanlage/n führen. Das Anfahren/Wiederanfahren einer Windenergieanlage nach einer Abschaltung wegen Vereisungsgefahr darf erst erfolgen, wenn die Eisfreiheit sicher festgestellt worden ist.

Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Eiserkennungssysteme ist vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage/n durch den Hersteller oder des Fachunternehmens zu prüfen und zu bescheinigen. Der Prüfbericht ist dem **Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau** – rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

73. Hinweisschilder bezügl. Eiswurf/Eisabfall

Als Hinweis auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf/Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb, sind entsprechende Warnschilder an den Zufahrtswegen der Windenergieanlage/n und den umliegenden Wirtschaftswegen erforderlich. Die Schilder sind dauerhaft uneingeschränkt sichtbar fach- und sachgerecht mit Baubeginn aufzustellen.

74. Reparaturen

Reparaturen müssen vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

75. Verhalten nach automatischer Abschaltung

Eine Quittierung nach Ansprechen des Sicherheitssystems darf nur und erst dann erfolgen, wenn ein gefahrloser Anlagenbetrieb gewährleistet ist.

76. Verhalten bei Ausfall eines Bremssystems

Eine Windenergieanlage mit einem gestörten Bremssystem ist bis zur Behebung des Mangels außer Betrieb zu nehmen.

77. Eingriffe in das Sicherheitssystem

Eingriffe in das Sicherheitssystem mit der Wirkung einer Beeinträchtigung von Sicherheitsfunktionen sind nur zulässig, wenn dies durch übergeordnete Gründe der Anlagensicherheit gerechtfertigt (z. B. bei Prüfungen durch Sachverständige) und die Anlagensicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

78. Eingriffe an den Steuerungen

Jegliche Eingriffe an den Steuerungen der Windenergieanlagen dürfen nur durch Sachkundige des Herstellers oder vom Hersteller autorisierte Sachkundige vorgenommen werden.

79. Notfallplan

Zur Schadensbegrenzung bei konkret erkennbarer Unfallgefahr muss vor der Inbetriebnahme ein Notfallplan erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

80. Fernüberwachung

Die Windenergieanlagen müssen an eine ständig mit sachkundigem Personal besetzte Fernüberwachungsstelle angeschlossen sein, der alle sicherheitsrelevanten Betriebsdaten übermittelt werden. Die Auslösung des Sicherheitssystems muss in der Fernüberwachungsstelle signalisiert werden.

81. Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen von Windenergieanlagen sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Ursachen und notwendige Konsequenzen sind in Abstimmung mit der Behörde gegebenenfalls durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

82. Verantwortlicher Betreiber

Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation (i. S. des § 52a BImSchG) sind der Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme mitzuteilen. Auch ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage/n ist unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

83. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beinhaltet nicht die Erlaubnis und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen der Ausbau der geplanten Erschließungswege und deren Ausgestaltung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen ist. Gegebenenfalls sind für Ausbaumaßnahmen von Kreuzungsbereichen entsprechende Vereinbarungen mit den Baulasträgern zu vereinbaren oder Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten nach dem NStrG zu erteilen. Um die Anordnungsverfahren nicht zu verzögern sollten diese Abstimmungen weit im Vorfeld erfolgen.

84. Nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften durch die geplante Maßnahme sind zu vermeiden.

85. Ggf. geplante Grundwasserentnahmen für die Absenkung des Grundwasserspiegels und Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen sind gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der entsprechende Wasserrechtsantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – einzureichen. Im entsprechenden Wasserrechtsverfahren ist der Trink- u. Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste zu beteiligen.

86. Die Vertreter des Landkreises Emsland - Fachbereich Umwelt - sind zu jederzeitigen Überprüfung der Anlagen berechtigt.

87. Die gesamte Anlage ist nach den geltenden Vorschriften, rechtlichen Vorgaben und allgemeinen Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung auszubauen und zu betreiben. Insbesondere sind die DVGW und VDE Regelwerke sind zu beachten sowie zu berücksichtigen.
88. Abfälle / Bodenaushübe der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter & Formulare zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/52750/show> abrufbar). Allgemeine Anforderungen an das Auf – oder Einbringen von Materialien werden in § 6 zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 und unterhalb oder außerhalb in § 8 definiert.
89. Es wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass für eine erforderliche Bauwasserhaltung ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zur befristeten Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkungen mit anschließender Ableitung des geförderten Wassers in den Regenwasserkanal bzw. in ein Gewässer im Rahmen der Errichtung der Baumaßnahme rechtzeitig beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen ist.
90. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
- Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach oder RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung
91. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
92. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
93. Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.
94. Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung.
95. Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Abweichungen:

96. Gem. § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Abweichung von § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zugelassen:

- a. Die Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit der Windenergieanlage 11 zu Flurstück Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 1/1 gemäß Bauzeichnung genehmigtem Lageplan.
- b. Die Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit der Windenergieanlage 11 zu Flurstück Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 12/1 gemäß Bauzeichnung genehmigtem Lageplan.
- c. Die Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit der Windenergieanlage 12 zu Flurstück Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstück 72/2 gemäß Bauzeichnung genehmigtem Lageplan.
- d. Die Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit der Windenergieanlage 12 zu Flurstück Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstück 59/1 gemäß Bauzeichnung genehmigtem Lageplan.
- e. Die Unterschreitung des erforderlichen Grenzabstandes mit der Windenergieanlage 12 zu Flurstück Gemarkung Flechum, Flur 6, Flurstück 58/6 gemäß Bauzeichnung genehmigtem Lageplan.